

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

Basierend auf dem ergänzenden Muster-Corona-Hygieneplan
für alle staatlichen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg
8. überarbeitete Fassung, gültig ab 06.04.2021

Änderungen sind gelb hervorgehoben

Bitte beachten Sie die **AHA**-Regel:

Abstand halten	Hygiene	Alltagsmasken tragen
 	 	
	 <ul style="list-style-type: none">• Hände waschen und desinfizieren• In die Armbeuge niesen	

Beachten Sie hierzu bitte außerdem
das Schreiben des Senators vom 28. Juli 2020
sowie die Anlage 5 des Schreibens der Amtsleitung vom 3 August 2020.

Dokumentname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 1 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Iggho Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

Inhalt

VORBEMERKUNG.....	3
0. VORÜBERGEHENDE EINSCHRÄNKUNG DES SCHULBETRIEBS	3
1. DURCHFÜHRUNG DES SCHULBETRIEBS IM SCHULJAHR 2020/21 AB DEM 15. März 2021	4
Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen sowie bei Schülerinnen und Schülern	4
ABSTANDS – UND KONTAKTREGELN	5
2.1. ABSTANDS – UND KONTAKTREGELN FÜR SCHÜLER*INNEN	5
2.2 ABSTANDS – UND KONTAKTREGELN FÜR DAS SCHULISCHE PERSONAL	6
2.3 MASSNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DER ABSTANDSREGELN	7
5.1. UMGANG MIT SYMPTOMEN	10
5.2. ALLGEMEINE REGELN ZUR PERSÖNLICHEN HYGIENE	10
6. RAUMHYGIENE	11
6.1. RAUMKONZEPT	11
6.2. LÜFTUNG DER SCHULISCHEN RÄUMLICHKEITEN (s. Anlage 4)	11
6.3. REINIGUNG AN SCHULEN	12
6.4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	12
7. INFEKTIONSSCHUTZ IN KÜNSTLERISCHEN FÄCHERN UND IM SPORT	14
8 . MITTAGESSEN	14
9. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULBÜRO	15
10. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE	15
11. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN	15
12. ZUGANG VON ELTERN UND SCHULFREMDEN PERSONEN	16
13. REISERÜCKKEHRER*INNEN	16
14. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG	16
15. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHTEN	17
16. GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG FÜR DAS SCHULISCHE PERSONAL	17
Anlage 1	19
Anlage 2	19
Anlage 3	20
Anlage 4	22

Dokumententname: Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH: QMH:	Seite 2 von 23
erstellt von: Brigitte Hirsch	am: 23.08.2020	Version: 1.5
bearbeitet von: Brigitte Hirsch	am: 04.04.2021	
freigegeben von: Anna Igho Priester	am: 05.04.2021	

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

VORBEMERKUNG

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind.

Der vorliegende Corona-Hygieneplan für die BS12 basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020.

Dieser Plan gilt ab dem 15.03.2021 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros sowie für Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans. Beachten Sie hierzu bitte die Anlage 5 des Schreibens der Amtsleitung vom 3 August 2020.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Die BS12 hat als große Berufsschule für personenbezogene Dienstleistungen eine gute Expertise in Bezug auf Hygiene und Gesundheitsschutz.

Zuständig: Schulleitung

0.VORÜBERGEHENDE EINSCHRÄNKUNG DES SCHULBETRIEBS

- Die Aufhebung der Präsenzpflcht wird für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der Erwachsenenbildung zunächst bis zum 18.04.2021 verlängert.
- Die Schulleitung legt in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen eine Präsenzbesuchung für diejenigen Schüler*innen fest, die ihre Ausbildung beginnen und in den digitalen Distanzunterricht eingeführt werden oder eine Abschlussprüfung ablegen. Es wird sichergestellt, dass nicht mehr als 20% der üblicherweise anwesenden Schüler*innen und Lehrer*innen präsent sind.
- Für die Anfertigung von Klausuren und die Durchführung von Prüfungshandlungen kann die Schule die persönliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern anordnen.

Dokumentenname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 3 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igho Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

1. DURCHFÜHRUNG DES SCHULBETRIEBS IM SCHULJAHR 2020/21 AB DEM 15. März 2021

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin und unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage Hamburg werden ab dem 15. März 2021 zunächst die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 und der Abschlussklassen 9, 10 und 13 an den Stadtteilschulen sowie die Klassen 6, 10 und 12 an den Gymnasien in halbierten Klassen im Hybridunterricht in der Schule lernen. Der Wechselunterricht wird so organisiert, dass die Hälfte der Unterrichtsstunden in der Schule erteilt wird und durch Wahrung des Abstandsgebotes in den Unterrichtsräumen und in der Schule die Infektionsgefahr gesenkt wird.

An den Tagen ohne Präsenzunterricht können Kinder, die zu Hause nicht lernen können, weiterhin im Ausnahmefall die schulische Betreuung in Anspruch nehmen. Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln dieses Muster-Corona-Hygieneplans.

Auch an beruflichen Schulen sollen die Lerngruppen zur Sicherstellung des Abstandes halbiert werden. Berufliche Schulen können den Distanzunterricht beibehalten, wenn es entsprechende Konzepte und Vereinbarungen mit den Ausbildungsbetrieben gibt. Die speziellen Sonderschulen und die ReBBZ können mit den Eltern und der Schulbehörde flexible Modelle vereinbaren.

In den letzten Wochen des Monats März 2021 sind die Infektionszahlen in den Altersgruppen der Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen leider überdurchschnittlich angestiegen. Dies und der geringe mit der Durchführung eines Selbsttestes verbundenen Rechtseingriff rechtfertigt die Verbindlichkeit solcher Tests für alle Schülerinnen und Schüler, die ein Präsenzangebot an der Schule wahrnehmen wollen oder wahrnehmen müssen. In den Altersgruppen der Lehrkräfte ist das Infektionsgeschehen ruhiger, so dass es insoweit bei der bloßen Empfehlung eines Selbsttestes bleibt

Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen sowie bei Schülerinnen und Schülern

Allen an den Schulen tätigen Personen soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich dreimal in der Woche mittels eines Schnelltests für Laien zu testen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

1.2. Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern

Dokumentenname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 4 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igho Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

Schülerinnen und Schüler, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, werden ab dem 6.4.2021 nur zugelassen, wenn sie zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 48 Stunden. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie im Distanzunterricht unterrichtet.

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Schülerinnen und Schüler, die durchgängig an Präsenzangeboten teilnehmen, testen sich am Montag und am Mittwoch, andere Schülerinnen und Schüler testen sich am ersten Tag ihrer Anwesenheit in jeder Kalenderwoche und am zweiten folgenden Tag der Woche, soweit dieser Tag ein Tag ist, an dem ein schulisches Angebot wahrgenommen wird. Besuchen Schülerinnen und Schüler im wöchentlichen Wechselunterricht den Präsenzunterricht, testen sie sich in der Präsenzwoche vier Mal, in der Distanzwoche findet keine verpflichtende Selbsttestung statt.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

Zuständig: Schulleitung

ABSTANDS – UND KONTAKTREGELN

2.1. ABSTANDS – UND KONTAKTREGELN FÜR SCHÜLER*INNEN

Schülerinnen und Schüler sollen nach Möglichkeit Abstand wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Dabei ist auf die Einhaltung der AHA-Regel und der Belüftung zu achten.

An den beruflichen Schulen gilt eine Klasse als Kohorte. Für die additive Sprachförderung können gemischte aber konstante Gruppen gebildet werden, wenn ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird.

Gleichwohl soll die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein.

Dies wird durch folgende Maßnahmen angestrebt:

Dokumentenname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 5 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igho Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

- **In der Schule – im Unterricht (auch Sportunterricht) und in allen Gebäudeteilen und auf dem Schulgelände besteht grundsätzlich Maskenpflicht.**
- **In den beruflichen Schulen ist der Mindestabstand außerhalb des Klassenraums in den Schulgebäuden und auf dem sonstigen Schulgelände auch innerhalb der Jahrgänge und Kohorten einzuhalten.**
- Nichtrauchende Schüler*innen halten sich vorrangig auf den bildungsgangüblichen, gekennzeichneten Flächen auf.
- Rauchen: Auf dem Schulgelände kann nur auf der dafür ausgewiesenen Fläche geraucht werden, wenn außerdem erkennbar Abstand zu den anderen Personen gehalten wird. Das Anzünden wie auch das Ausmachen einer Zigarette und die Entsorgung der Reste findet ausschließlich auf der Raucherfläche statt. In allen anderen Bereichen darf nicht geraucht werden.
Wegen der kritischen Außenwirkung sollen Schüler*innen keine Pausen auf den Bürgersteigen um die Schule herum verbringen.
- Essen und Trinken auf dem Pausenhof: Es kann innerhalb der Kohorte gegessen und getrunken werden. Dabei muss deutlich erkennbar Abstand zu den anderen Personen gehalten werden.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

2.2 ABSTANDS – UND KONTAKTREGELN FÜR DAS SCHULISCHE PERSONAL

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrer*innenzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrer*innenzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich Kohorten übergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte müssen bis auf weiteres medizinische Masken tragen, um sich und andere besser zu schützen (s. 3.).

Eine Befreiung von dieser Pflicht durch die Schulleitung, beispielsweise durch Treffen alternativer Maßnahmen, kann im Einzelfall nur auf der Grundlage eines aktuellen ärztlichen Attestes erfolgen. Ebenso wie bei den Schülerinnen und Schülern genügt es dabei nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Beschäftigte sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen.

Dokumentenname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 6 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igho Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

Zuständig: Schulleitung

2.3 MASSNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DER ABSTANDSREGELN

Trotz der modifizierten Abstandsregeln soll der Schulalltag so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig und in jedem Fall auf die Klasse (Kohorte) beschränkt bleibt.

Grundlage ist die AHA-plus L-Formel, die in der Schule über verschiedenste Wege kommuniziert wird. Ihre Normen werden von den Lehrkräften durch persönliches Vorbild und Kommunikation während der Pausenaufsicht verdeutlicht. Die Corona-Pandemie und aktuelle Entwicklungen sollen im Rahmen der curricularen Rahmen im Unterricht behandelt werden.

Zuständig: Schulleitung und schulisches Personal

3. DAS TRAGEN VON MUND-NASEN-BEDECKUNGEN

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sog. OP-Maske, das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so verringert (Fremdschutz). Transparente, das ganze Gesicht bedeckende Visiere erfüllen diese Funktion nur teilweise und dürfen daher nur in begründeten Ausnahmefällen getragen werden (s. 2.2 und 3.3.). Die Genehmigung durch die Schulleitung ist hierzu erforderlich.

Alle Personen müssen an den Schulen während der Schulzeit bis auf Weiteres eine medizinische Maske tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote sowie außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Fluren in den Pausen und in der Kantine.

Schüler*innen oder deren Sorgeberechtigte geben eine persönliche Erklärung ab, mit der sie sich verpflichten, die Maskenpflicht einzuhalten. (s. Formular in der Anlage)

Im Praxisunterricht an der BS12 gelten dieselben Hygieneregeln wie in den Berufsfeldern. Auch hier ist die Verwendung eines Visiers oder Gesichtsschildes nur als ergänzende Schutzmaßnahme zulässig.

Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten, untereinander den Mindestabstand

Dokumentenname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 7 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igho Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020

zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

einhalten und für ausreichende Belüftung sorgen. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrer*innenzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen.

- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, solange sie **an einem festen Platz** in der Schulkantine, einem Klassenraum oder dem Pausenhof das Essen einnehmen.
- Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind.

Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

- Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Theater- und Musik- sowie den Sportunterricht (für Praxisphasen mit hoher Herz-Kreislauf-Belastung). Hier darf die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.
- Schülerinnen und Schüler dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Leseschreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

Jede Schule hat von der Schulbehörde sog. OP-Masken, Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA), KN 95-Masken sowie bei besonderem Bedarf FFP 2-Masken erhalten. Die Beschäftigten sind

Dokumentename:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 8 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igho Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

verpflichtet, als Standard eine sog. OP-Maske zu tragen. Das Tragen einer CPA, KN 95-Maske oder FFP 2-Maske ist freiwillig.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine medizinische Maske (zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 12).

In den beruflichen Schulen ist der Mindestabstand außerhalb des Klassenraums in den Schulgebäuden und auf dem sonstigen Schulgelände auch innerhalb der Jahrgänge und Kohorten einzuhalten.

Zuständig: Jede Einzelperson

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

In besonders schwerwiegenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen.

Zuständig: Schulleitung und schulisches Personal

• UMGANG MIT SCHÜLER*INNEN MIT ERHÖHTEM RISIKO

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ bzw. das BZBS für berufliche Schulen beratend einzubinden.

Vorrangig sind immer mildere Mittel als der Ausschluss vom Präsenzunterricht zu wählen, im Einzelfall wird es dennoch Schülerinnen und Schüler geben, bei denen eine Gefährdung durch

Dokumentenname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 9 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igho Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

Schutzmaßnahmen während des Präsenzunterrichts nicht hinreichend begrenzt werden kann. Diese Schülerinnen und Schüler müssen vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit werden.

• PERSÖNLICHE HYGIENE

Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

5.1. UMGANG MIT SYMPTOMEN

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Dieses Verbot betrifft alle Personengruppen, die eine Schule betreten wollen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und ggf. die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name der Schülerin bzw. des Schülers sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

Zuständig: Schulleitung

5.2. ALLGEMEINE REGELN ZUR PERSÖNLICHEN HYGIENE

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) **Händedesinfektion:** Die BS12 ist flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weg drehen.
- **Atemwege schützen:** Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen einer medizinischen Maske zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe Kap. 3 und Anlage 3.

Dokumentname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 10 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igho Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

Zuständig: Jede Einzelperson

6. RAUMHYGIENE

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen.

6.1. RAUMKONZEPT

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

Zuständig: Schulleitung

6.2. LÜFTUNG DER SCHULISCHEN RÄUMLICHKEITEN (s. Anlage 4)

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich – alle 20 Minuten – ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, d.h. Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden; eine Kipplüftung reicht nicht aus.

Dokumentname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 11 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igbo Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass **alle 10 Minuten** eine knapp fünfminütige Stoß- oder Querlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Die konkrete Umsetzung regeln die Klassenleitungen mit ihren Klassen nach den konkreten Umständen von Schülerzahl, Raumgröße und Lüftungsmöglichkeit.

Die Lüftung des Neubaus, des Medienzentrums und der Mensa ist durch das Facility-Management der Freien und Hansestadt Hamburg (FMHH) den Erfordernissen angepasst worden und erfolgt mit Frischluftzufuhr.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

6.3. REINIGUNG AN SCHULEN

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Adhoc-Maßnahmen zugewiesen.

Zuständig: HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung

6.4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Dokumentenname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 12 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igbo Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

An berufsbildenden Schulen erfolgt die Reinigung einmal täglich. Eine zweite Reinigung erfolgt durch eine Tageskraft nach Augenscheinnahme (Sichtreinigung). Handkontaktpunkte in Sanitärbereichen sollten bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden.

Zuständig: HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung

Dokumentename:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 13 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igbo Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

7. INFektionSSCHUTZ IN KÜNSTLERISCHEN FÄCHERN UND IM SPORT

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband und mit Mund-Nasen-Bedeckung statt. Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern sind zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind weitestgehend zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Technik-, Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben sowie Aufgaben mit Schwerpunkt auf individual taktischem Verhalten. Wettkämpfe oder wettkampfnahen Aufgaben sind in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, und Standardtanz nicht zulässig.

Zuständig: Schulleitung und Fachlehrkräfte

8 . MITTAGESSEN

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist wieder möglich.

Gehen Schülerinnen und Schüler Kohorten übergreifend zur Mittagspause, sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Definierte Wegeführung („Einbahnstraßenprinzip“); Der Eingang erfolgt nur durch die Tür zum Schulgelände. Als Ausgang wird ausschließlich die innenliegende Treppe und der Gang zum Altbau genutzt.
- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme: mind. 1.5 m
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen: **Die Position der Möbel darf nicht verändert werden.**
- Schülerinnen und Schüler tragen eine medizinische Maske bis sie ihren Essplatz eingenommen haben.
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- Auf den Abstand in Warteschlangen an Kassen, Ausgaben oder Automaten wird durch Markierungen auf dem Boden und Aufsteller aufmerksam gemacht.
- Das Kantinenpersonal wird durch mechanische Barrieren z.B. aus Acrylglas geschützt.

Zuständig für Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

Dokumentenname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 14 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igho Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

9. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULBÜRO

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros.

Zuständig: Schulleitung / Schulhausmeister

10. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

11. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten werden im Schuljahr 2020/21 auf das absolut notwendige Maß beschränkt.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Dokumentenname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 15 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igho Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

Zuständig: Schulleitung

12. ZUGANG VON ELTERN UND SCHULFREMDEN PERSONEN

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Sie sind verpflichtet, sich im Schulbüro anzumelden und ihre Kontaktdaten zu hinterlassen. (siehe Kap. 13)

Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Zuständig: Schulleitung

13. REISERÜCKKEHRER*INNEN

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Rückkehr nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie entweder ab dem ersten Tag ihrer Rückkehr nach Deutschland eine 14tägige Quarantäne oder ein entsprechendes negatives Testergebnis nachweisen können. Informationen zu den Risikogebieten finden sich in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes sowie den Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler.

Testergebnisse aus anderen Ländern sind zulässig, wenn sie vom Robert-Koch-Institut anerkannt sind. Entsprechende Hinweise finden sich auf der Homepage des Instituts. Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

14. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

Zentral in der Bekämpfung der Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht

Dokumentenname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 16 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igho Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020

zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

dies im Schulbüro durch die eine Verwaltungskraft, die Schulleitung kann aber auch andere Personen beauftragen.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 15.07.2020 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schüler sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

15. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHTEN

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen (z.B. durch einen positiven Schnelltest) oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung

16. GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG FÜR DAS SCHULISCHE PERSONAL

Dieser Hygieneplan stellt die zur Vermeidung von Infektionen mit SARS-CoV-2 getroffenen Schutzmaßnahmen dar und zwar sowohl

- technische (Lüftung, Spuckschutzwände),
 - organisatorische (Online-Unterricht in der Schule, Möbelaufstellung, Pausenregelung, Einbahnstraßenregelungen)
- als auch

Dokumentenname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 17 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igho Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

- persönliche (AHA-plus L-Formel, medizinische Masken).

Für Risiken, denen durch diese Maßnahmen nicht begegnet werden kann, ist eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erforderlich. Dies gilt für spezielle Personengruppen, z.B. Schwangere, Stillende, oder Schwerbehinderte, welche die technischen und persönlichen Schutzmaßnahmen aufgrund ihrer Behinderung nicht nutzen können und für Personen mit einem entsprechenden aussagekräftigen Attest. Die individuelle Gefährdungsbeurteilung wird in der Personalakte abgelegt.

Dokumentename:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 18 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igbo Priester	am:	05.04.2021	1.5

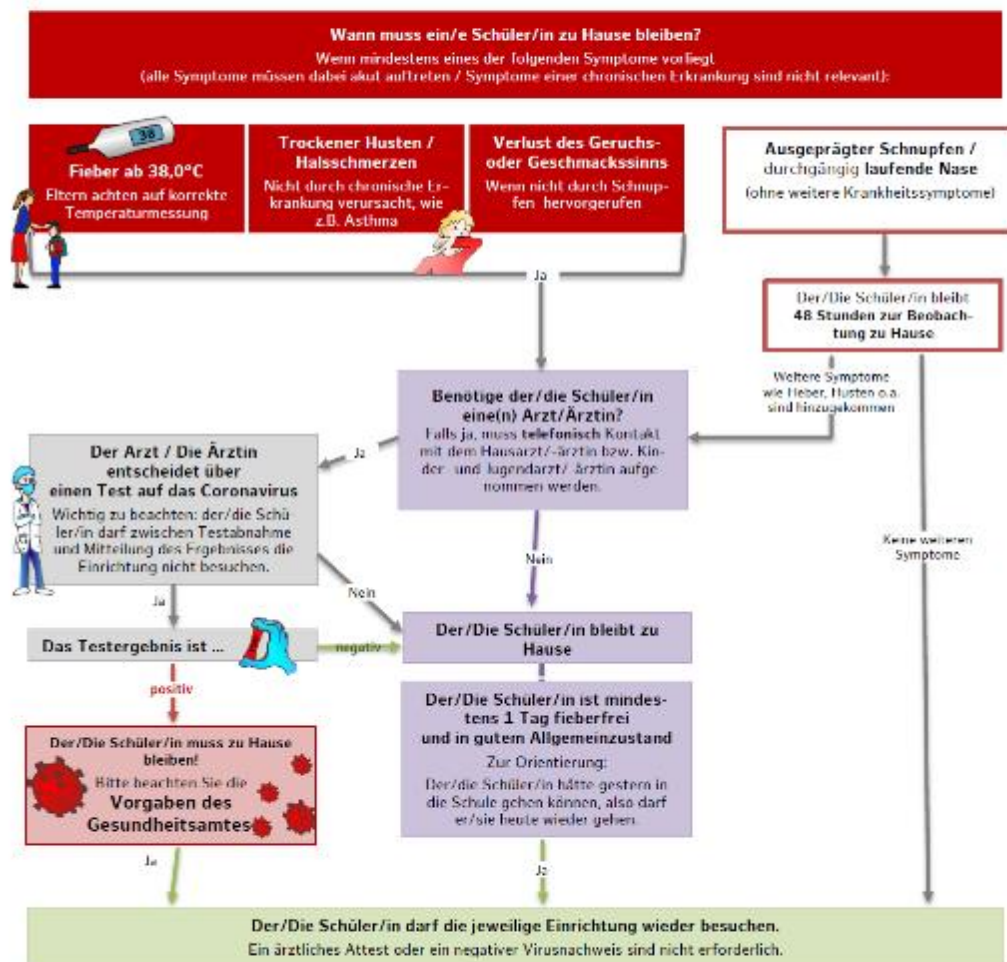
Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

Anlage 1

INFORMATIONEN IN KÜRZE

Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen in Schule ab Klasse 5 Hinweise für Eltern und Beschäftigte in Schulen



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)
Hamburger Straße 47 | 22083 Hamburg | Telefon: 040 428 37-0

Stand: 24.08.2020 | Bildnachweis: G2140, Amt für Gesundheit







Anlage 2

Dokumentenname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QM#:	Seite 19 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version: 1.5
freigegeben von:	Anna Igho Priester	am:	05.04.2021	

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

Hier gilt die AHA-Formel:

A	Abstand 1.50 m 	Achten Sie außerhalb des Klassenraumes auf einen Abstand von mindestens 1.50 Meter zu anderen Personen. Vermeiden Sie Körperkontakt wie Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause.
H	Hygiene  	Waschen oder desinfizieren Sie Ihre Hände öfter als gewohnt für 20-30 Sekunden. Husten und niesen Sie in die Armbeuge oder ein Papiertaschentuch, das Sie sofort entsorgen. Lassen Sie Ihre Hände fern von Ihrem Gesicht und reiben Sie sich nicht die Augen.
A	Alltagsmaske 	Alle Personen <u>müssen</u> in der Schule eine <u>medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)</u> tragen („Maskenpflicht“).

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit –
und bleiben Sie gesund!**

Anlage 3

Dokumentenname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 20 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igbo Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

Name, Vorname, Geburtsdatum, Klasse (Automatisches Einspielen über WinSchool)

Ich bin über die Hygieneregeln der Beruflichen Schule Burgstraße informiert worden, insbesondere über das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes.

Um aktiv am Präsenz-Schulunterricht teilnehmen zu können, verpflichte ich mich zur Einhaltung des Hygieneplans. So helfe ich aktiv bei der Eindämmung der Corona-Pandemie mit und schütze mich sowie andere.

Über notwendige Änderungen des Hygieneplans werde ich mich regelmäßig informieren und diese ebenfalls einhalten.

Den jeweils aktuell gültigen Hygieneplan finde ich auf der Homepage der BS 12 (www.berufliche-schule-burgstrasse.de).

Bei einem Verstoß muss ich mit entsprechenden **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen** nach § 49 Hamburgisches Schulgesetz bis hin zum Hausverbot rechnen.

Ich gebe den Lehrkräften der BS12 Informationen zu meiner Person.

Hamburg, d. _____

(Unterschrift Schüler / Schülerin)

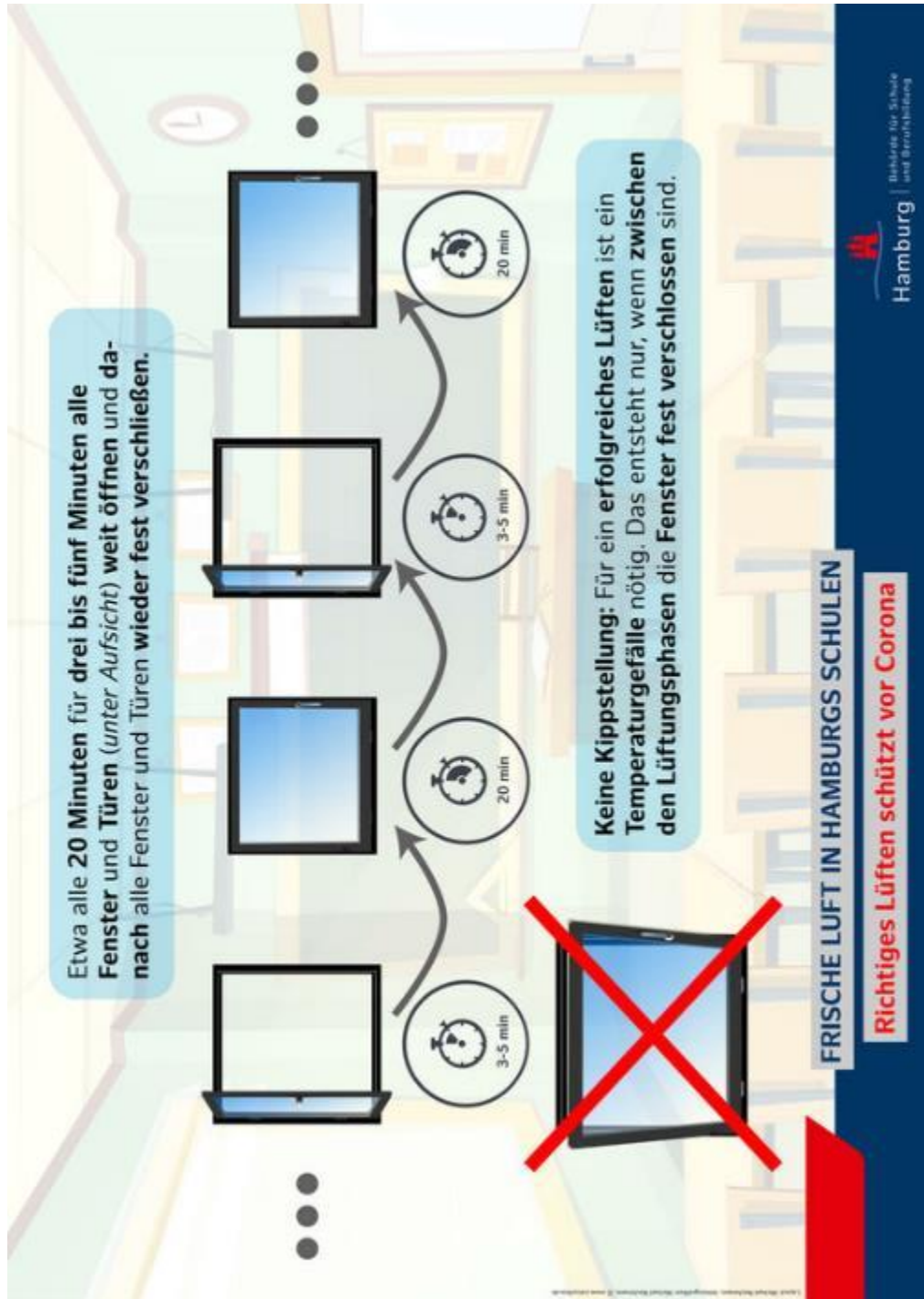
(Unterschrift Erziehungsberechtigte / -r)

Dokumentenname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 21 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igho Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

Anlage 4



Dokumentename:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 22 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igho Priester	am:	05.04.2021	1.5

Hygieneplan für die BS12

gültig ab 09.11.2020
zuletzt aktualisiert am 04.04.2021

Hier Info grafik zu Tests einfügen

Dokumentenname:	Hygieneplan_BS12_20210315.pdf	AZAVH:	QMH:	Seite 23 von 23
erstellt von:	Brigitte Hirsch	am:	23.08.2020	
bearbeitet von:	Brigitte Hirsch	am:	04.04.2021	Version:
freigegeben von:	Anna Igbo Priester	am:	05.04.2021	1.5